

# **BVGer B-3450/2007 vom 20. November 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-3450\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3450_2007)

FR: TAF B-3450/2007 du 20 novembre 2008

IT: TAF B-3450/2007 del 20 novembre 2008

## **Regeste**

Höhere Fachprüfung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid der Vorinstanz vom 18. April 2007 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Nach Art. 31 und 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) i.V.m. Art. 5 und 44 VwVG können Verfügungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese berührt und hat deshalb ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Mit dem erfolgreichen Bestehen der höheren Fachprüfung für Automobilkaufleute weist eine Person nach, dass sie die Fähigkeiten und Kenntnisse in technischen, personellen, finanziellen und rechtlichen Belangen besitzt, um eine autogewerbliche Unternehmung selbständig zu führen (Art. 2 des Reglements über die höhere Fachprüfung für Automechaniker vom 3. Mai 1995 [Prüfungsreglement]). Die Prüfung umfasst die Fächer "Technologische Grundlagen, Automobiltechnik, Beurteilung von Instandstellungen", "Betriebsorganisation, Bau- und Einrichtungsplanung", "Betriebswirtschaftslehre, Personalwesen, Arbeitstechnik und Kommunikation", "Fahrzeughandel, Marketing, Finanzierungswesen", "Informatik, Korrespondenz", "Kalkulation, Rechnungswesen, Bank- und Postzahlungsverkehr" sowie "Rechtskunde, Versicherungswesen, Volkswirtschaftslehre" (Art. 15 Abs. 1 Prüfungsreglement). Die Leistungen des Kandidaten werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, wobei die Note 4 und höhere genügende Leistungen, Noten unter 4 hingegen ungenügende Leistungen bezeichnen (Art. 18 Abs. 1 S. 1 und 2 Prüfungsreglement). Unzulässig sind andere als halbe Zwischennoten (Art. 18 Abs. 1 S. 3 Prüfungsreglement). Die Gesamtnote wird aus dem Mittel der Fachnoten gebildet (Art. 17 Abs. 3 S. 1 Prüfungsreglement). Eine Fachnote wird entweder aus dem Mittel aller Positionsnoten gebildet oder aus einer Wertung, welche Positionen umgeht (Art. 17 Abs. 2 Prüfungsreglement). Wenn eine Note aus dem Mittel von Fach- bzw. Positionsnoten gebildet wird, wird sie auf eine Dezimalstelle gerundet (Art. 17 Abs. 2 Bst. a S. 2 und Abs. 3 S. 2 Prüfungsreglement). Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet, höchstens eine Fachnote den Wert 4,0 unterschreitet und keine

Fachnote den Wert 3,0 unterschreitet (Art. 19 Abs. 1 Prüfungsreglement).

### **E. 3**

Nach Art. 49 VwVG kann mit der Verwaltungsbeschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden. Wie der Bundesrat (VPB 62.62 E. 3, 56.16 E. 2.1) und das Bundesgericht (BGE 121 I 225 E. 4b, 118 Ia 488 E. 4c, 106 Ia 1 E. 3c) auferlegt sich auch das Bundesverwaltungsgericht bei der Überprüfung von Examensleistungen Zurückhaltung, indem es in Fragen, die seitens der Verwaltungsbehörden naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten abweicht (BVGE 2007/6 E. 3). Dies deshalb, weil der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr in der Regel nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführers in der Prüfung und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde zudem die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Diese Zurückhaltung rechtfertigt sich allerdings nur bei der Bewertung von fachlichen Prüfungsleistungen. Sind demgegenüber die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen mit uneingeschränkter Prüfungsdichte zu prüfen. Andernfalls würde sie eine formelle Rechtsverweigerung begehen (BVGE 2007/6 E. 3).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer rügt sowohl Unregelmässigkeiten beim Prüfungsablauf bezüglich der Unterposition "Informatik Anwendung", welches eine Unterposition der Position "Informatik" des Prüfungsfachs 5 "Informatik, Korrespondenz" darstellt, als auch das Vorgehen bezüglich der Bewertung sowie die Bewertung seiner Leistungen bezüglich der Unterpositionen "Informatik Anwendung" und "Informatik schriftlich". Unklar ist, ob der Beschwerdeführer auch die Bewertung seiner Leistung bezüglich der Position "Korrespondenz" rügt. Da er diesbezüglich indessen keine substantiierten Rügen vorbringt, kann diese Frage offen gelassen werden.

### **E. 5**

Als Verfahrensmangel rügt der Beschwerdeführer, bei der Bewertung seiner Leistungen in den Fächern "Informatik Anwendung" und "Informatik schriftlich" sei die Bewertung reglementswidrig nur durch einen statt durch zwei Examinatoren vorgenommen worden. Die Prüfungskommission hat ein Schreiben des zweiten Examinators ins Recht gelegt, in dem dieser bestätigt, dass er an der Prüfung als Aufsichtsperson anwesend war und sämtliche Prüfungsdokumente als Zweitexperte mitbewertet habe. Diese Rüge des Beschwerdeführers erweist sich damit als offensichtlich unbegründet.

### **E. 6**

Der Beschwerdeführer rügt als weiteren Verfahrensmangel, während der Prüfung in "Informatik Anwendung" sei die Diskette, die er zur Lösung der Prüfungsaufgaben benötigte, nicht beschreibbar gewesen. Weil er auf die Behebung des Fehlers durch den

Prüfungsexperten habe warten müssen, sei er über einen längeren Zeitraum an der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gehindert gewesen. Dennoch habe der Prüfungsexperte ihm keine Verlängerung der Prüfungszeit gewährt. Die Vorinstanzen stellen sich auf den Standpunkt, dass es nur zu einer kurzen Unterbrechung gekommen und deshalb die Zeiteinbusse zu geringfügig gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe innerhalb der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit sämtliche Aufgaben gelöst. Schon allein deshalb sei davon auszugehen, dass der eingetretene Zeitverlust zu geringfügig gewesen sei, um sich auf das Prüfungsergebnis auszuwirken. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, dass er über einen längeren Zeitraum hinweg (insgesamt etwa 8-10 Minuten) an der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben gehindert gewesen sei.

### **E. 6.1**

Obwohl die Vorbringen der Parteien bezüglich der Dauer der Unterbrechung nicht übereinstimmen, ist jedenfalls unbestritten, dass die Diskette fehlerhaft war, dass der Beschwerdeführer zuerst selbst mehrmals vergeblich versuchte, die Datei darauf zu speichern, dann den Prüfungsexperten zu Hilfe rief und dass dieser nach mehreren eigenen erfolglosen Versuchen, die Datei auf der Diskette zu speichern, dem Beschwerdeführer gestattete, die zu bearbeitenden Dokumente auf der Festplatte des PCs zu speichern und ihm einen Platz dafür einrichtete.

### **E. 6.2**

Die Überlegungen der Vorinstanzen, welche allein auf dem Zeitbedarf des Prüfungsexperten für diese Einrichtung basieren, gehen offensichtlich fehl: Durch den Defekt der Diskette verlor der Beschwerdeführer nicht nur die dafür nötige Zeit, sondern es ist auch diejenige Zeit zu berücksichtigen, die er vorher für die eigenen vergeblichen Speicherversuche, durch die Kontaktaufnahme mit dem Prüfungsexperten, durch die Erklärung des Problems sowie durch die vergeblichen Versuche des Prüfungsexperten verlor. Denn erst nach der Bewilligung und Einrichtung des Speicherplatzes auf der Festplatte war er wieder in der gleichen Situation, in der sich seine Mitkandidaten bereits zu Beginn der Prüfung befunden hatten. Es widerspricht aber der allgemeinen Lebenserfahrung, diesen Zeitbedarf mit weniger als fünf Minuten anzunehmen.

### **E. 6.3**

Mängel im Prüfungsablauf und Reglementsverletzungen stellen nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar, wenn sie in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Kandidaten entscheidend beeinflussen können oder beeinflusst haben (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2000 1P.420/2000/sch E. 4 b; VPB 45.43 E. 3; 50.45 E. 4.1; 56.16 E. 4, sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2007 [B-2213/2006], E. 5). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Unterbrechung der zur Verfügung stehenden Zeit als beachtlich angesehen werden kann, ist diese in Relation zur Gesamtdauer der Prüfung sowie zu der zum Bestehen der Prüfung fehlenden Punktzahl zu setzen. Die Gesamtdauer der Prüfung betrug im vorliegenden Fall 50 Minuten; schon eine Unterbrechung von nur fünf Minuten hätte den Kandidaten daher 10 Prozent seiner Prüfungszeit gekostet. Mit mindestens 5 Minuten mehr Zeit zur Verfügung, um die Übereinstimmung seiner Lösungen mit den formalen Kriterien der Aufgabenstellung zu vergleichen, hätte der Beschwerdeführer realistische Aussichten gehabt, noch einige weitere Teilpunkte, etwa bezüglich korrekten Schrifteigenschaften, zu erreichen. Der gerügte Verfahrensfehler erscheint daher als rechtserheblich.

#### **E. 6.4**

Voraussetzung für die Erteilung eines Diploms ist in jedem Fall ein gültiges und genügendes Prüfungsergebnis. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass nur Kandidaten den entsprechenden Ausweis erhalten, welche den damit verbundenen hohen Erwartungen auch nachgewiesenermassen entsprechen. Nach ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisationen ist deshalb ein gültiges und nachweislich genügendes Prüfungsergebnis grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung eines Prüfungsausweises. Liegt wegen Verfahrensfehlern kein gültiges Prüfungsergebnis vor, so ist diese Voraussetzung nicht erfüllt und es bleibt in der Regel keine andere Lösung, als die betreffende Prüfung durch den Betroffenen wiederholen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7894/2007 vom 19. Juli 2008 E. 4.1, VPB 64.106 E. 6.6.2, VPB 61.31 E. 8.1). Mängel im Prüfungsablauf, selbst wenn sie unzweifelhaft nachgewiesen sind, können daher nur dazu führen, dass der Beschwerdeführer den betroffenen Prüfungsteil gebührenfrei wiederholen darf, nicht aber zur Erteilung des Prüfungsausweises. In der Folge sind daher auch noch die Rügen des Beschwerdeführers bezüglich der Bewertung seiner Prüfungsleistungen zu überprüfen, da nur Bewertungsfehler geeignet wären, dazu zu führen, dass die Beschwerde gutgeheissen und dem Beschwerdeführer das Diplom erteilt werden könnte.

#### **E. 7**

Im Fach "Informatik Anwendung" rügt der Beschwerdeführer die Bewertung seiner Prüfungsleistung bezüglich der Aufgaben 9, 10, 11, 14 und 25.

##### **E. 7.1**

Wie dargelegt (vgl. E. 3 hievore) überprüft das Bundesverwaltungsgericht die Bewertung von Examensleistungen nur mit Zurückhaltung und weicht nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane ab. Den Examinatoren kommt bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kandidat eine Prüfungsaufgabe richtig gelöst hat und welche Antworten als vertretbare Lösungen in Betracht kommen, ein grosser Beurteilungsspielraum zu. Es kann daher nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, die gesamte Prüfung gewissermassen zu wiederholen. Die Rügen des Beschwerdeführers, dass die Bewertung seiner Prüfungsleistungen offensichtlich unangemessen gewesen sei, müssen daher von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein. Ergeben sich solche eindeutigen Anhaltspunkte nicht bereits aus den Akten, so kann von der Beschwerdeinstanz nur dann verlangt werden, dass sie auf alle die Bewertung der Examensleistung betreffenden Rügen detailliert eingeht, wenn der Beschwerdeführer selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte dafür liefert, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistung offensichtlich unterbewertet wurde. Haben die Examinatoren im Einzelnen dargelegt, warum eine Lösung des Beschwerdeführers falsch oder unvollständig ist und er daher nicht die Maximalpunktzahl erhalten hat, so wird der Beschwerdeführer den Anforderungen an eine genügende Substanziierung seiner Rügen nicht gerecht, wenn er sich einfach da-rauf beschränkt zu behaupten, seine Lösung sei vollständig und korrekt, ohne diese Behauptung näher zu begründen oder zu belegen. Diese Zurückhaltung ist erst recht am Platz, wenn zur Klärung des Sachverhalts ein Sachverständiger beigezogen wurde (Art. 12 Bst. e und 19 VwVG i. V. m. Art. 57 ff. des Bundesgesetzes vom über den Bundeszivilprozess 4. Dezember 1947 [BZP, SR 273]). Das Gutachten eines derartigen Sachverständigen stellt eine Entscheidungshilfe für den Richter dar, dessen Wissen durch die besonderen Fachkenntnisse des Experten ergänzt werden soll.

Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen bleiben Sache des Richters; in technischen Fragen ist jedoch die Auffassung des Experten massgebend, sofern diese nicht offensichtlich widersprüchlich erscheint oder auf irrtümlichen tatsächlichen Feststellungen beruht. Grundsätzlich weicht der Richter daher nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des Experten ab (BGE 118 Ia 144 E. 1c, BGE 118 V 286 E. 1b, mit weiteren Hinweisen).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer rügt vorab, die Examinatoren hätten auf Seite 3 seiner Lösung die ihm erteilten Punkte falsch addiert und ihm deswegen bei der Gesamtpunktzahl einen Punkt zu wenig angerechnet. Diese Rüge ist unzweifelhaft begründet, wie auch die Prüfungskommission in ihrer Vernehmlassung zugesteht. Bereits aufgrund dieser Korrektur allein erhöht sich die Gesamtpunktzahl in diesem Fach bzw. der Unterposition "Informatik Anwendung" auf 30.5 Punkte. In ihrer Vernehmlassung vertritt die Prüfungskommission die Auffassung, dass diese Punkte zu gewichten (mit dem Faktor 2 zu multiplizieren) und zu den Punkten der Unterposition "Informatik schriftlich" zu addieren seien. In der Zwischenverfügung vom 10. Juni 2008 wies das Bundesverwaltungsgericht die Prüfungskommission darauf hin, dass diese Auffassung zwar der Darstellung in der Wegleitung folge, jedoch in Widerspruch mit dem Prüfungsreglement stehe, welches vorsieht, dass jede Unterposition separat mit einer Note zu bewerten ist, die als ganze oder halbe Note auszudrücken ist, und dass andere als halbe Zwischennoten unzulässig sind (vgl. Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Prüfungsreglement). Die Prüfungskommission wendet dagegen ein, dass das Reglement zulasse, Fachnoten aus Wertungen zu ermitteln, welche Noten umgehe, wobei insbesondere an Punktwertungen gedacht worden sei, wie sie nun die Wegleitung vorsehe. Durch die Punktebewertung ergebe sich eine viel feinere, genauere und damit gerechtere Bewertung der Leistung der Kandidaten. Wie es sich mit dieser Frage verhält, kann letztlich offen gelassen werden, da sie im vorliegenden Fall nicht entscheidend ist, wie noch darzulegen sein wird.

### **E. 7.3**

Bezüglich der Bewertung seiner Leistungen in der Unterposition "Informatik Anwendung" rügt der Beschwerdeführer, er habe die Aufgaben 9 bis 11 im Wesentlichen korrekt gelöst, insbesondere habe er die einschlägigen Formeln richtig angewandt. Er habe lediglich für die Formeln falsche Bezüge eingesetzt und falsche Spalten in die Berechnung einbezogen. Der von der Erstinstanz vorgenommene Abzug von insgesamt 4.5 Punkten sei daher unangemessen hoch. Den Examinatoren steht grundsätzlich ein grosser Ermessensspielraum zu bezüglich der Frage, welches relative Gewicht den verschiedenen Angaben, Überlegungen oder Berechnungen zukommt, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, und wie viele Punkte in der Folge für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass es ihm verwehrt ist, bei Rügen bezüglich derartiger Fragen sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Prüfungsorgane zu setzen. Insbesondere besteht keinen Rechtsanspruch darauf, dass dieser Ermessensspielraum jeweils so weit als möglich zu Gunsten des Kandidaten ausgenutzt wird. Das Ermessen der Examinatoren ist lediglich dann eingeschränkt, wenn die Prüfungsorgane einen verbindlichen Bewertungsraster vorgegeben haben, aus dem die genaue Punktverteilung pro Teilantwort hervorgeht: Der Grundsatz der Rechtsgleichheit beziehungsweise der Gleichbehandlung aller Kandidaten gewährt in einem derartigen Fall

jedem Kandidaten den Anspruch darauf, dass auch er diejenigen Punkte erhält, die ihm gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen. Im vorliegenden Fall liegt indessen kein derartiger Bewertungsraster für die Erteilung von Punkten für Teilantworten vor. Der Beschwerdeführer hat nicht substantiiert, inwiefern die Examinatoren das ihnen zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hätten. Der von der Vorinstanz beigezogene, neutrale Experte erachtet die Bewertung in diesem Prüfungsteil als angemessen und fair. Das Ermessen der Examinatoren ist daher auch im vorliegenden Fall zu respektieren.

#### **E. 7.4**

Bezüglich der Aufgaben 14 und 25 rügt der Beschwerdeführer, aus der Aufgabenstellung sei nicht genügend klar hervor gegangen, dass die Wörter "Autor", "Datum" und "Datei" Teil der Lösung hätten sein müssen. Die Prüfungskommission führt indessen verschiedene weitere, nicht substantiiert bestrittene Mängel der Lösung des Beschwerdeführers auf. Das Ausmass des Abzugs für diese Mängel liegt im Ermessen der Prüfungskommission, weshalb auch diese Bewertung nicht zu beanstanden ist.

#### **E. 7.5**

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Unterposition "Informatik Anwendung" sei zu Unrecht nicht mit mehr als 30.5 Punkten bewertet worden, erweisen sich seine Rügen daher nicht als begründet.

#### **E. 8**

Die Examinatoren haben die Leistung des Beschwerdeführers in der Unterposition "Informatik schriftlich" mit 13.5 Punkten bewertet. Der Beschwerdeführer rügt die Bewertung seiner Leistungen bezüglich der Aufgaben 2, 5, 11, 12, 14, 15, 16, 18, und 19.

#### **E. 8.1**

Bezüglich der Aufgaben 2 und 5 rügt der Beschwerdeführer, die Prüfungskommission habe unangemessen hohe Anforderungen gestellt, substantiiert diese Rüge indessen nicht weiter. Demgegenüber haben sowohl die Prüfungskommission wie auch der von der Vorinstanz beigezogene, unabhängige Experte begründet, warum sie das Schwierigkeitsniveau dieser Aufgaben als angemessen erachten.

#### **E. 8.2**

Bezüglich der Aufgaben 11 und 12 legte der von der Vorinstanz beigezogene Experte ausführlich dar, warum die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente in sich widersprüchlich und dessen Lösungen korrekt bewertet seien. Lediglich bezüglich der Aufgabe 12 könnte man seiner Auffassung nach dem Beschwerdeführer noch einen halben Punkt zugestehen, sofern man die "eindeutigen Inkonsistenzen bzw. Widersprüche" im Quervergleich mit den Lösungen 10 und 11 ausser Betracht lasse. Die in der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht an dieser Expertise bzw. an den daraus durch die Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen geübte Kritik des Beschwerdeführers verkennt, dass der Experte effektiv weder bei der einen Aufgabe mehr Punkte vergeben noch bei der anderen Aufgabe Punkte abgezogen hat, sondern nur auf die logisch notwendigen Konsequenzen einer allfälligen Höherbewertung hingewiesen hat. Die vom Experten gewählte Formulierung bezüglich der allfälligen Möglichkeit einer Höherbewertung bringt nicht zum Ausdruck, dass er der Meinung wäre, die Examinatoren hätten das ihnen bei der Bewertung zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt.

### **E. 8.3**

Bezüglich der Aufgabe 14 rügt der Beschwerdeführer, bei der Bewertung seiner Prüfungsleistungen hätte berücksichtigt werden müssen, dass er nicht deutscher Muttersprache sei. Die nicht stufengerechte Sprache hätte daher als zweitrangig beurteilt werden müssen. Die Examinatoren kritisierten, dass die Lösung des Beschwerdeführers teilweise nicht entzifferbar gewesen sei. Sowohl sie wie auch der von der Vorinstanz beigezogene Experte legten dar, dass die Antwort des Beschwerdeführers zu wenig präzise war. Diese Mängel haben weniger mit einem fehlenden Gespür für sprachliche Feinheiten als mit Wissenslücken zu tun, weshalb offen gelassen werden kann, ob der Beschwerdeführer im Kontext einer höheren Fachprüfung überhaupt irgendwelche Rechtsansprüche aus seiner andern Muttersprachigkeit ableiten könnte.

### **E. 8.4**

Auch bezüglich der Aufgabe 15 war die Lösung des Beschwerdeführers nur teilweise richtig. Ein Bewertungsraster für die Erteilung von Punkten für Teilantworten existiert nicht, weshalb dem Beschwerdeführer kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Punktezahl zusteht. Vielmehr ist das Ermessen der Examinatoren zu respektieren (vgl. E. 3 und 7.3 hievov).

### **E. 8.5**

Bezüglich der Aufgaben 16, 18 und 19 haben die Examinatoren und insbesondere der von der Vorinstanz beigezogene Experte ausführlich dargelegt, warum die Lösung des Beschwerdeführers korrekt bewertet wurde. Die Rügen des Beschwerdeführers sind demgegenüber zu wenig substantiiert, um diese Bewertung als rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen. Dass der Experte bei einzelnen Aufgaben auch eine für den Beschwerdeführer günstigere Bewertung als vertretbar erachtete, darf im Rechtsmittelverfahren nicht berücksichtigt werden. Der Entscheid darüber, welche von mehreren vertretbaren Bewertungen gewählt wird, liegt im Ermessen der Prüfungskommission bzw. der Examinatoren, welche auch die Leistungen der übrigen Kandidaten bewertet haben. Solange diese Ermessensausübung durch die Examinatoren der Prüfungskommission sich nicht als rechtsfehlerhaft erweist, etwa weil sie willkürlich oder rechtsungleich ist, hat das Bundesverwaltungsgericht sie zu respektieren (vgl. E. 3 und 7.3 hievov).

### **E. 8.6**

Insgesamt ergibt sich somit, dass die Rügen des Beschwerdeführers, seine Leistungen in der Unterposition "Informatik schriftlich" zu Unrecht nicht mit mehr als 13.5 Punkten bewertet worden seien, nicht begründet sind.

### **E. 9**

Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob die Prüfungskommission bei korrekter Auslegung des Prüfungsreglements die dem Beschwerdeführer in den einzelnen Unterpositionen erteilten Punkte in Noten hätte umrechnen müssen oder ob das der Wegleitung entsprechende Vorgehen zulässig war, denn nach keiner dieser beiden Bewertungsweisen hätte der Beschwerdeführer genügend Punkte bzw. die erforderlichen Noten erreicht, um die Prüfung zu bestehen. Im Ergebnis kann das Diplom somit nicht erteilt werden. Indessen führt der dargelegte, rechtserhebliche Verfahrensmangel im Ablauf der Prüfung in der Unterposition "Informatik Anwendung" (vgl. E. 6.4 hievov) dazu, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf eine kostenlose Wiederholung des entsprechenden

Prüfungsteils unter korrekten Prüfungsbedingungen hat. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die Prüfungskommission für die verschiedenen Unterpositionen der Position "Informatik" keine separaten Noten erteilt hat, sondern die Positionsnote aufgrund der gewichteten und addierten Punkte beider Unterpositionen errechnet hat. Eine derartige Bewertungsweise setzt aufeinander abgestimmte Punkteschemen für beide Unterpositionen voraus, was nicht gewährleistet ist, wenn die eine Unterposition im Jahr 2005 abgelegt und die andere nach dem im Jahr 2009 geltenden Punkteschema wiederholt wird. Die betroffene Unterposition "Informatik Anwendung" kann daher nicht isoliert wiederholt werden, sondern dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zu bieten, beide Unterpositionen der Position "Informatik" zu wiederholen.

#### **E. 10**

Insgesamt erweist sich die Beschwerde somit als teilweise begründet, der angefochtene Entscheid sowie der erstinstanzliche Prüfungsentscheid sind aufzuheben und die Sache ist an die Prüfungskommission zurückzuweisen, damit sie dem Beschwerdeführer Gelegenheit gebe, die Prüfungen der Position "Informatik" kostenlos und unter korrekten Prüfungsbedingungen erneut abzulegen, und anschliessend erneut über Bestehen oder Nichtbestehen der höheren Fachprüfung für Automobilkaufleute entscheide.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als nur teilweise obsiegend, weshalb ihm die Verfahrenskosten zur Hälfte aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet eine Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 1'100.- als angemessen. Der dem Beschwerdeführer auferlegte Anteil ist mit dem am 14. Juni 2007 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

#### **E. 12**

Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

#### **E. 13**

Dieses Urteil kann nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Es ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.